

**Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang Politikwissenschaft an der  
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie  
der Universität Erlangen-Nürnberg - FPOPolitik -  
Vom 8. Juni 2010**

geändert durch Satzungen vom  
5. November 2010  
9. März 2011  
24. Februar 2012  
24. Juli 2013

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

<b>§ 1 Geltungsbereich</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 2 Qualifikation zum Masterstudium, Nachweise und Zugangsvoraussetzungen</b> .....	<b>1</b>
<b>§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften</b> .....	<b>3</b>
<b>Anlage: Studienplan Masterstudiengang Politikwissenschaft</b> .....	<b>4</b>

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang Politikwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil.

**§ 2 Qualifikation zum Masterstudium,  
Nachweise und Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Fachspezifischer Abschluss ist der Abschluss in einem Ein-Fach-, Zwei-Fach- oder Drei-Fach-Bachelorstudiengang der Politikwissenschaft, soweit der Anteil an Politikwissenschaft nicht weniger als 70 ECTS-Punkte beträgt. <sup>2</sup>Als fachverwandte oder gleichwertige Abschlüsse im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 2 ABMStPO/Phil werden Abschlüsse in anderen Studiengängen anerkannt, soweit das Studium im wesentlichen Umfang politikwissenschaftlich relevante Problemstellungen zum Inhalt hat.

(2) <sup>1</sup>Mit den Bewerbungsunterlagen sind Nachweise über Englischkenntnisse auf dem Niveau von „der Stufe C 1 des europäischen Referenzrahmens“ nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis kann durch das Erreichen der für die Stufe C 1 notwendigen Punkte in den Prüfungen Cambridge, IELTS, TOEFEL oder das erfolgreiche Ablegen der UNIcert III Prüfung erbracht werden. <sup>3</sup>Studierende, die die Stufe C 1 nicht durch die in Satz 2 ge-

nannten Zertifikate nachweisen können, können soweit sie in einem Einstufungstest der Abteilung Englisch HaF auf das Level 3 oder besser getestet wurden unter der auflösenden Bedingung zugelassen werden, dass der Nachweis der Stufe C 1 bis zu Beginn des dritten Fachsemesters erbracht wird. <sup>4</sup>Der Nachweis der Stufe C 1 wird von den Studierenden, die auf das Level 3 oder besser getestet wurden, durch das erfolgreiche Absolvieren der UNlcert III Prüfung an der FAU oder das Ablegen von mindestens zwei Level 4 Kursen -wovon einer „Advanced Academic English“ sein muss- der Abteilung Englisch HaF mit einem Durchschnitt der Note von 3,0 oder besser nachgewiesen. <sup>5</sup>Ist der Durchschnitt der beiden bestandenen Level 4 Kurse nicht besser als die Note 3,1 können weitere Level 4 Kurse belegt werden. <sup>6</sup>Zur Durchschnittsberechnung wird der „Advanced Academic English“ und der am besten bestandene Kurs herangezogen. <sup>7</sup>Auf begründeten Antrag kann Englisch durch den Nachweis von gleichwertigen Kenntnissen in einer anderen wissenschaftsrelevanten Sprache ersetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber eines fachverwandten oder gleichwertigen Abschlusses müssen zusätzlich die Studienperspektive darlegen, welche sie mit dem Masterstudiengang Politikwissenschaft verbinden. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen soll die Zulassungsentscheidung auf der Grundlage eines Auswahlgespräches gefällt werden.

(4) <sup>1</sup>Für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Gesamtnote des fachspezifischen Abschlusses bzw. im Falle des § 34 Abs. 4 ABMStPO/Phil einem Durchschnitt der bisherigen Leistungen von 2,51 bis 3,00 findet ein Auswahlgespräch statt; die übrigen Bewerberinnen und Bewerber werden nicht zur zweiten Stufe des Qualifikationsfeststellungsverfahrens zugelassen und erhalten einen mit entsprechender Begründung versehenen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin und der Bewerber die nötigen fachlichen und methodischen Kenntnisse besitzen und zu erwarten ist, dass sie in einem stärker forschungsorientierten Studium selbständig wissenschaftlich zu arbeiten verstehen. <sup>3</sup>Im Auswahlgespräch wird unter anderem geprüft, ob die Bewerberin/der Bewerber über sichere Kenntnisse in den fachspezifischen Grundlagen verfügt und ob eine positive Studienprognose aufgrund steigender Leistungen im bisherigen Studienverlauf möglich ist. <sup>4</sup>Das Auswahlgespräch erstreckt sich auch auf die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers.

(5) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiengangs kann ein Studienschwerpunkt „Öffentliches Recht“ gewählt werden. <sup>2</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studienschwerpunkt nach Satz 1 ist zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Anforderungen der Abschluss in einem Bachelorstudiengang mit dem Fach Öffentliches Recht, im Umfang von mindestens 70 ECTS-Punkten.

### **§ 3 Umfang und Gliederung des Masterstudiums, Prüfungen**

(1) Im Studium der Politikwissenschaft sind sieben politikwissenschaftliche Module (insges. 70 ECTS-Punkte), Module des Ergänzungsstudiums (insges. 20 ECTS-Punkte) und das Modul Masterarbeit (30 ECTS-Punkte) abzulegen.

(2) <sup>1</sup>Im ersten und dritten Fachsemester werden je fünf politikwissenschaftliche Module (Modulgruppe (A) und (B)) angeboten. <sup>2</sup>Im zweiten Fachsemester werden zwei politikwissenschaftliche Module („Pol MES“ und „Pol PMW“) sowie die Module „Freies Ergänzungsstudium I“ und „Freies Ergänzungsstudium II“ angeboten. <sup>3</sup>Unter den politikwissenschaftlichen Modulen nach Satz 2 besteht die Wahlmöglichkeit zwischen den Modulen „Pol MES“ und „Pol PMW“, von denen nur ein Modul abzulegen ist. <sup>4</sup>Wird auch im zweiten Fachsemester ein politikwissenschaftliches Modul (Modulgruppe (A) oder (B)) ange-

boten und gewählt, verschiebt sich der Besuch des Moduls „Freies Ergänzungsstudium II“ in das dritte Fachsemester.<sup>5</sup>Insgesamt sind sechs politikwissenschaftliche Module aus den Modulgruppen (A) und (B) auszuwählen.<sup>6</sup>Im vierten Fachsemester ist eine Masterarbeit mit einem Umfang von ca. 100 Seiten vorgesehen.

(3) <sup>1</sup>Im Studienschwerpunkt Öffentliches Recht ist abweichend von Abs. 1 und 2 im zweiten Fachsemester das Modul „Öffentliches Recht I“ statt des Moduls „Freies Ergänzungsstudium II“ und im dritten Fachsemester das Modul „Öffentliches Recht II“ statt eines der politikwissenschaftlichen Module der Modulgruppe (B) abzulegen. <sup>2</sup>Im Modul „Öffentliches Recht II“ ist ein Seminar zu belegen. <sup>3</sup>Gewählt werden können alle Veranstaltungen mit öffentlich-rechtlichem Fokus des Fachbereichs Rechtswissenschaft, die in den Schwerpunktbereichen 2, 4 und 5 (vgl. Anlage zu § 1 Abs. 3 der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Juristische Universitätsprüfung) angeboten werden. <sup>4</sup>Bei der Modulwahl ist ein fachspezifischer Kompetenzerwerb im Masterstudiengang Politikwissenschaft gegenüber dem vorangegangenen Bachelorstudium nachzuweisen.<sup>5</sup>Die Wahl der Veranstaltung bedarf der Zustimmung der Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter.

(4) Umfang und Gliederung des Masterstudiengangs Politikwissenschaft sowie Art und Umfang der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**.

(5) <sup>1</sup>Es können einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache stattfinden. <sup>2</sup>Näheres wird im Modulhandbuch geregelt.

#### **§ 4 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften**

Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Anlage: Studienplan M.A. Politikwissenschaft

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	1. Sem	2. Sem	3. Sem	4. Sem	Art und Umfang der Prüfungs- / Studienleistung
		V	S	Ü	M		ECTS	ECTS	ECTS	ECTS	
<b>Pol SYS (A)*: Analyse und Vergleich politischer Systeme</b>	Vorlesung <i>oder</i> Masterseminar	(2)	(2)			10	5			Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 100 % <i>oder</i> Klausur über den Stoff beider Veranstaltungen (90 Min.), 100 %	
	Masterseminar		2				5				
<b>Pol IB (A)*: Internationale Beziehungen</b>	Vorlesung <i>oder</i> Masterseminar	(2)	(2)			10	5			Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 100 % <i>oder</i> Klausur über den Stoff beider Veranstaltungen (90 Min.), 100 %	
	Masterseminar		2				5				
<b>Pol PPT (A)*: Politische Philosophie, Theorie und Ideengeschichte</b>	Vorlesung <i>oder</i> Hauptseminar <i>oder</i> Oberseminar	(2)	(2)			10	5			Portfolio [Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 50 % <i>oder</i> Klausur (90 Min.), 50 % und mündliche Prüfung über den Stoff des Moduls (15 Min.), 50 %]	
	Mentorat				2		5				
<b>Pol AER (A)*: Politik in außereuropäischen Regionen</b>	Vorlesung <i>oder</i> Masterseminar	(2)	(2)			10	5			Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 100 % <i>oder</i> Klausur über den Stoff beider Veranstaltungen (90 Min.), 100 %	
	Masterseminar		2				5				
<b>Pol MR (A)*: Menschenrechte / Menschenrechtspolitik</b>	Vorlesung <i>oder</i> Masterseminar	(2)	(2)			10	5			Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 100 % <i>oder</i> Klausur über den Stoff beider Veranstaltungen (90 Min.), 100 %	
	Masterseminar		2				5				
<b>Pol MES: Methoden der empirischen Sozialforschung</b>	Vorlesung <i>oder</i> Masterseminar	(2)	(2)			10		5		Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 100 % <i>oder</i> Klausur über den Stoff beider Veranstaltungen (90 Min.), 100 %	
	Masterseminar		2					5			
<b>Pol PMW: Politische Methodenlehre und Wissenschaftstheorie</b>	Vorlesung <i>oder</i> Hauptseminar <i>oder</i> Oberseminar	(2)	(2)			10		5		Portfolio [Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 50 % <i>oder</i> Klausur (90 Min.), 50 % und mündliche Prüfung über den Stoff des Moduls (15 Min.), 50 %]	
	Methodenspezifische Übung / Mentorat			(2)	(2)			5			
<b>Freies Ergänzungsstudium I</b>	nach Maßgabe des Faches					10		10		nach Maßgabe des Faches	
<b>Freies Ergänzungsstudium II</b>	nach Maßgabe des Faches					10		10		nach Maßgabe des Faches	
<i>Abweichend zum Modul „Freies Ergänzungsstudium II“ ist im Studienschwerpunkt „Öffentliches Recht“ zu wählen:</i>											
<b>Öffentliches Recht I**</b>	Vorlesung	2				10		5		Klausur (120 Min.), 100 % <i>oder</i> mündliche Prüfung (20 Min.), 100 % über den Stoff beider Vorlesungen	
	Vorlesung	2						5			

<b>Poi SYS (B)*: Analyse und Vergleich politischer Systeme</b>	Vorlesung <i>oder</i> Masterse- minar	(2)	(2)			10			5		Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 100 % <i>oder</i> Klausur über den Stoff beider Ver- anstaltungen (90 Min.), 100 %
	Masterseminar		2						5		
<b>Poi IB (B)*: Internationale Beziehun- gen</b>	Vorlesung <i>oder</i> Masterse- minar	(2)	(2)			10			5		Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 100 % <i>oder</i> Klausur über den Stoff beider Ver- anstaltungen (90 Min.), 100 %
	Masterseminar		2						5		
<b>Poi PPT (B)*: Politische Philosophie, Theorie und Ideenge- schichte</b>	Vorlesung <i>oder</i> Hauptse- minar <i>oder</i> Oberseminar	(2)	(2)			10			5		Portfolio [Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 50 % <i>oder</i> Klausur (90 Min.), 50 % und mündliche Prüfung über den Stoff des Moduls (15 Min.), 50 %]
	Mentorat				2				5		
<b>Poi AER (B)*: Politik in außereuropäi- schen Regionen</b>	Vorlesung <i>oder</i> Masterse- minar	(2)	(2)			10			5		Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 100 % <i>oder</i> Klausur über den Stoff beider Ver- anstaltungen (90 Min.), 100 %
	Masterseminar		2						5		
<b>Poi MR (B)*: Menschenrechte / Men- schenrechtspolitik</b>	Vorlesung <i>oder</i> Masterse- minar	(2)	(2)			10			5		Referat (30-45 Min.) mit Hausarbeit (ca. 20 S.), 100 % <i>oder</i> Klausur über den Stoff beider Ver- anstaltungen (90 Min.), 100 %
	Masterseminar		2						5		
<b>Öffentliches Recht II**</b>	Vorlesung		2			10			5		Referat (20-25 Min.) mit Hausarbeit (25-30 S.), 100 %
	Seminar		2						5		
<b>Masterarbeit</b>						30				30	Masterarbeit (ca. 100 Seiten)
	<b>Summe</b>						30	30	30	30	